

tere gestützt auf die allgemeine Norm oder gar die generelle ratio des Gesetzes hinweg zu setzen. Dies hat aber der Regierungsrat getan, wenn er entgegen den §§ 21 und 24 die Erbschaftssteuerpflicht des Rekurrenten aus den §§ 1 und 2 und dem allgemeinen Zweck des Gesetzes herleitet. Es ist auch durchaus unrichtig, daß das Gesetz in Bezug auf die vorliegende Frage eine Lücke aufweisen würde, die vom Regierungsrat als der erkennenden Behörde durch Analogie ausgefüllt werden könnte. Die dem Gesetze entsprechende Lösung des Falles ergibt sich ohne weiteres aus den §§ 21 und 24 in Verbindung damit, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Was der Regierungsrat eine Lücke im Gesetz nennt, ist keine Lücke *de lege lata*, sondern vielleicht ein Mangel *de lege ferenda*. Der Fall kann aus dem Gesetz direkt entschieden werden, ohne daß die erkennende Behörde das Gesetz durch Findung eines neuen Rechtsatzes ergänzen müßte; dagegen mag es denkbar sein, daß der Gesetzgeber, wenn er sich s. Z. über die Konsequenzen klar gewesen wäre, anders disponiert hätte. Es ist selbstverständlich unzulässig, bei der bloßen Anwendung des Gesetzes eine klare Bestimmung zu korrigieren, insbesondere eine im Gesetze zweifellos nicht enthaltene Steuerpflicht im Wege der Analogie aufzustellen. Damit fallen denn auch alle Erwägungen des angefochtenen Entscheides als gänzlich unbehelflich dahin, die mit der Analogie von Vermächtnis und der fideikommissarischen Nacherbeneinsetzung argumentieren oder sonstwie die Steuerpflicht des Rekurrenten durch Analogie zu begründen versuchen.

Nach dem gesagten stellt sich der angefochtene Entscheid als willkürlich dar und muß daher wegen Verletzung des Art. 4 BV aufgehoben werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß der angefochtene Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 13. November 1907 aufgehoben.

34. Urteil vom 8. April 1908 in Sachen
Brugger-Schoop gegen Thurgauische Hypothekenbank
(Obergericht Thurgau).

Bedeutung der Eigentumsgarantie (§ 11 thurg. KV), insbesondere bei streitigen Rechtsverhältnissen (Bauinhibition). — Willkürliche Auslegung der thurgauischen Bestimmungen über Baurecht?

Das Bundesgericht hat
auf Grund folgender Tatsachen:

A. Die Thurgauische Hypothekenbank errichtete im Jahre 1903 in Kreuzlingen auf einem vom Rekurrenten J. Brugger-Schoop erworbenen Bauplatz, der nach einer Seite hin an anderweitigen Grundbesitz des Rekurrenten angrenzt, ein Filialgebäude. Das hierfür aufgestellte Bauvisier hatte auf jener Seite die rechtmäßige Bauentfernung von 10 Fuß, gleich 3 M. von der Eigentumsgränze eingehalten; bei der Ausführung des Baues aber war die Visierlinie überschritten worden, indem einerseits das Gebäude selbst, dessen Flucht der fraglichen Eigentumsgränze nicht parallel läuft, an der einen, dieser Gränze zugewandten Ecke auf eine Länge von 70 Cm. mit einem dreieckförmigen Abschnitt von 14 Cm. größter Breite (die vollständig auf den Sockelvorsprung entfällt), und anderseits eine weiter einwärts an der betreffenden Gebäudeseite angebrachte Außentreppe um 15 bis 79 Cm. in die von rechtswegen baufreie Zone hineingebaut wurde. Nach Vollendung des Gebäudes, im Jahre 1905, erhob Brugger-Schoop gegen die Hypothekenbank Klage mit dem Rechtsbegehren, die Beklagte sei im Sinne der Klagebegründung verpflichtet zu erklären, die betreffende (nordwestliche) Seite ihres neuen Bankgebäudes bis auf mindestens 10 Fuß von seinem Grundeigentum zurückzusetzen. In der Klagebegründung behauptete er zunächst doloses oder mindestens fahrlässiges Verhalten der Beklagten, betonte jedoch später, daß der Klageanspruch nicht etwa persönlicher, sondern dinglicher Natur sei, und das thurgauische Obergericht trat dieser Auffassung bei, indem es die Klage durch Rekursentscheid betreffend den Gerichtsstand als dingliche, nachbarrechtliche

bezeichnete. In der Folge wies das Bezirksgericht Steckborn das Klagebegehren, soweit auf Zurücksetzung des Gebäudes selbst gerichtet, mit, kurzgefaßt, folgender Begründung ab: Zwar sei das Recht eines Grundbesitzers, zu verlangen, daß bei Erstellung von Neubauten auf Nachbargrundstücken unter hier gegebenen ländlichen Verhältnissen eine Entfernung von wenigstens 10 Fuß von seinem Grundbesitz eingehalten werde, unbestreitbar. Wenn dieses Recht jedoch erst nach Vollendung der Baute geltend gemacht werde, so könne sich der Rechtsstreit offenbar nicht mehr nach den für die Erstellung von Neubauten maßgebenden Vorschriften richten, sondern werde auf Grund richterlichen Ermessens nach den konkreten Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden sein. Diese Verhältnisse aber sprächen hier nicht für die Zurücksetzung des Gebäudes, da dem Kläger hieraus ein Vorteil nicht erwachsen würde, während die Umbaute für die Beklagte mit hohen Kosten verbunden wäre, und da es sich lediglich um eine „wirklich untergeordnete“ Überschreitung der Baufluchtlinie handle. Mit Bezug auf die beanstandete Treppenanlage dagegen erachtete das Bezirksgericht das Umbaubegehren als gerechtfertigt, sofern die Treppe nicht nach ihrer heutigen Anlage visitiert worden wäre, und ordnete deshalb über diese noch streitige Tatsache ein Beweisverfahren an. Gegen den bezirksgerichtlichen Entscheid mit diesen beiden Dispositiven appellierten beide Parteien. Durch Urteil vom 27. Dezember 1907 wies hierauf das Obergericht des Kantons Thurgau, in Verwerfung der Appellation des Klägers und Gutheißung derjenigen der Beklagten, die Klage ohne weiteres im ganzen Umfange, immerhin unter Verteilung der Kosten auf beide Parteien, ab. Es pflichtete dem Befunde der ersten Instanz betreffend die Rückversetzung der Gebäudefront mit wesentlich folgender Ausführung bei: Allerdings sei ohne weiteres zuzugeben, daß die wirkliche, körperliche Beseitigung von widerrechtlichen Verletzungen des Nachbarrechts „durch Überbau“ in der Regel verlangt werden könne. Allein hiervon gebe es Ausnahmen. Speziell das moderne Recht habe den Satz, daß das Eigentum als solches in körperlichem Sinne sich keine Einschränkungen gefallen zu lassen brauche und der Eigentümer unter allen Umständen Wiederherstellung verlangen könne, manigfach gemildert; verwiesen werde

auf § 912 des deutschen BGB und namentlich auf Art. 674 des neuen schweizerischen ZGB. Und auf solche allgemeine moderne Rechtsgrundsätze müsse der thurgauische Richter, insbesondere in Ermangelung kodifizierter kantonaler Sachenrechtsbestimmungen, abstellen. Begleitend aber sei im gegebenen Fall speziell, einmal, daß es sich um eine unbedeutende Nachbarrechtsverletzung handle, und daß das Interesse, für welches der Rechtsschutz begehrt werde, in gar keinem Verhältnis stehe zu dem Mittel, durch welches derselbe gewährt und durchgeführt werden solle. Denn das Interesse des Klägers an der völligen Herstellung der Gebäudefrontentfernung von 10 Fuß sei sehr gering; der Kläger selbst habe von ihrer Überschreitung während mehr als zwei Jahren nichts bemerkt und sie erst durch Zufall entdeckt. Andererseits aber würde die Beseitigung der Bauüberschreitung für die Beklagte eine ansehnliche jenes geringen Interesses exorbitant zu nennende Schädigung bedeuten. Dazu komme, daß die fragliche Überschreitung um 14 Cm. nicht auf Absicht oder grobes Verschulden der Beklagten, sondern auf ein Übersehen oder einen Irrtum ihres Bauleiters zurückgeführt werden müsse. Es sei nicht unwahrscheinlich, daß dieser letztere, wie er dem Kläger am 14. April 1907 geschrieben habe, von der allerdings rechtsirrtümlichen Ansicht ausgegangen sei, die Entfernung müsse vom Mauergrunde, und nicht vom Sockelvorsprung, gemessen werden. Jedenfalls sei nicht einzusehen, welches Interesse die Beklagte an der minimalen Überbauung gehabt habe. Die Behauptung des Klägers, daß sie dieselbe mit Absicht, um Boden zu gewinnen, weil sie auf der andern Seite habe weichen müssen, begangen habe, sei in der zweiten Instanz neu aufgestellt worden und deshalb nicht zu hören; sie entbehre aber auch aller Wahrscheinlichkeit. Es müsse somit in diesem Punkte der abweisende Entscheid des Bezirksgerichts bestätigt werden. Dadurch sei die Frage einer eventuellen Entschädigung nicht präjudiziert; doch könnte darauf, ob und in welcher Höhe der Kläger als Ersatz für die nun zu dulden Überbauung eine Geldentschädigung zu beanspruchen habe, hier nicht eingetreten werden, da ein bezügliches Klagebegehren nicht gestellt sei. — Bezüglich der Beseitigung der Treppenanlage aber fand das Obergericht, die Visierung einer solchen Treppe, wozu die Pflicht sich aus dem

Gesetze nicht ergebe, könne nicht als üblich angesehen werden, da der Kläger die Treppe, deren Heranreichen auf weniger als 3 M. an seine Grenze offensichtlich und von Anfang an, namentlich schon seit Beginn des Baues, erkennbar gewesen sei, während mehr als zwei Jahren nicht beanstandet habe, müsse angenommen werden, daß er auf sein eventuell vorhandenes nachbarrechtliches Einspruchsrecht hiegegen verzichtet habe; es gehe in einem solchen Falle nicht an, den Nachbar unbehelligt bauen zu lassen und dann erst nach Jahr und Tag Widerspruch zu erheben; folglich müsse auch dieses Klagebegehren ohne weiteres abgewiesen werden. Dagegen sei mit Rücksicht darauf, daß objektiv doch eine Rechtsverletzung seitens der Beklagten vorliege und es nur nicht angehe, dem Restitutionsbegehren, so wie es gestellt sei, Folge zu geben, von einem Kostenanspruch an die Beklagte abzusehen.

B. Gegen das vorstehende Urteil des Obergerichts hat J. Brugger-Schoop rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage, jenes Urteil sei wegen Verletzung einerseits des § 11 thurg. KB (Garantie der Unverletzlichkeit des Eigentums) und damit auch des Art. 5 BB, welcher das kantonale Verfassungsrecht gewährleiste, und anderseits des Art. 4 BB aufzuheben und eventuell die Streitfache zu neuer Beurteilung über die Hauptsache und den Kostenpunkt an das Obergericht zurückzuweisen. Zum Inhalte des Grundeigentumsbegriffs und deshalb zu den durch die verfassungsmäßige Eigentumsgarantie geschützten Rechten gehöre auch — so wird zur Rekursbegründung ausgeführt — die Befugnis, vom Grundnachbar zu verlangen, daß er sein Grundeigentum nur innert den Schranken der Rechtsordnung ausübe, insbesondere die privatrechtlich statuierten Nachbarrechte respektiere. Ein aus dem Nachbarrecht fließender Anspruch, wie derjenige auf Einhaltung der rechtsgemäßen Bauentfernung seitens des Grundnachbars, könne daher dem Grundeigentümer nur durch Vertrag, Zwangsenteignung oder Verjährung, niemals aber durch eigenmächtiges und zudem offensichtlich rechtswidriges Vorgehen des Nachbars entzogen werden. Indem das Obergericht nun hier ein solches Vorgehen geschützt habe, habe es sich einer Verletzung der Eigentumsgarantie schuldig gemacht. Jedenfalls aber bedeute sein Entscheid eine Verletzung des Art. 4 BB im Sinne

einer materiellen Rechtsverweigerung. Denn die Einhaltung der fraglichen Bauentfernung beruhe auf althergebrachter Rechtsübung, welche durch die Gerichtspraxis als unbedingt bindend erklärt worden sei (zu vgl. thurg. Rechtsbuch Nr. 155), und nach den einschlägigen Vorschriften der thurg. ZPD (§§ 262 ff.) dürfe nur innert den Grenzen der unangefochten errichteten Baugespanne gebaut werden; folglich müsse bei Überschreitung dieses lediglich gemäß Baugespann anerkannten Baurechts dem interessierten Grenz Nachbar die Berechtigung zustehen, die Beseitigung der sein Nachbarrecht verletzenden Baute zu verlangen und gerichtlich durchzusetzen. Das Obergericht wolle denn auch diese Baubeseitigungsklage als Regel zulassen, jedoch eine Ausnahme machen, wenn, wie hier, das materielle Interesse des Klägers an der Beseitigung einer rechtswidrigen Baute gering, dasjenige des Beklagten an der Fortdauer des rechtswidrigen Zustandes dagegen groß sei. Diesem Ausnahmeverbehalt aber könne der Vorwurf einer Scheinmotivierung nicht erspart bleiben. Der damit zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, daß bei Beurteilung privatrechtlicher Streitigkeiten nicht das klare Recht, sondern das materielle Interesse der Prozessparteien entscheidend sein solle, würde, wenn allgemein angewendet, das feste Fundament der bisherigen Rechtsprechung, das Recht, untergraben, wenn aber ausschließlich auf die Baubeseitigungsklage bezogen, einen ausnahmsweisen Rechtszustand schaffen, der eventuell höchstens durch einen Akt der Gesetzgebung, nicht durch Richterspruch im einzelnen Streitfalle, begründet werden könnte. Schon deswegen sei die Berufung des Obergerichts auf § 912 des deutschen BGB und Art. 674 des zukünftigen schweizerischen ZGB unbehelflich; zudem träfen die Voraussetzungen dieser Bestimmungen hier nicht zu, da die vorliegende Überschreitung der visierten Baugrenze als absichtliche eventuell grob fahrlässige Handlung qualifiziert werden müsse (§ 912 BGB) und die Gegenpartei bzw. ihre bauleitenden Organe sich nicht in gutem Glauben befunden hätten (Art. 674 ZGB). Übrigens gelte im Kanton Thurgau das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch als subsidiäres Recht, auf dieses aber hätte sich das Obergericht für seinen Standpunkt eben nicht stützen können (zu vgl. § 169 der neuen Redaktion, und Ullmer's

Kommentar, Nr. 878 und 879). Somit verstoße das obergerichtliche Urteil, soweit es sich auf den visierwidrig erstellten Neubau beziehe, jedenfalls gegen Art. 4 BV.

C. Die rekursbeflagte thurgauische Hypothekbank hat, wesentlich im Sinne der obergerichtlichen Urteilsbegründung, auf Abweisung des Rekurses antragen lassen.

Das Obergericht hat sich dieser Vernehmlassung angeschlossen; —

in Erwägung:

1. Der vorliegende Rekurs richtet sich, wie der ganze Inhalt und insbesondere der Schlusssatz seiner Begründung deutlich erkennen läßt, nur gegen denjenigen Teil des obergerichtlichen Urteils, durch welchen der Klageanspruch auf Zurücksetzung der Flucht des Neubaus selbst abgewiesen worden ist, also nicht auch auf die Abweisung des Zurücksetzungsbegehrens hinsichtlich der Außentreppe. Übrigens ist ohne weiteres klar, daß die vom Obergericht in diesem letztern Punkte vertretene Auffassung rechtswirksamen Verzichts des Rekurrenten auf die Geltendmachung seiner Einspruchsbefugnis keineswegs als verfassungswidrig angefochten werden könnte.

2. Die Eigentumsgarantie, wie u. a. § 11 thurg. KB sie enthält, gewährt dem Bürger in erster Linie Schutz vor eigenmächtigem, unbefugtem Eingriff der Staatsgewalt, einer staatlichen Behörde, in die Rechtssphäre seines Privateigentums. Ein solcher Eingriff aber steht hier nicht in Frage. Das Obergericht hat dem Rekurrenten nicht ein feststehendes, aus dem Privateigentum fließendes Recht von sich aus und unbefugter Weise entzogen, sondern lediglich über die vor ihm bestrittene Bedeutung eines derartigen Rechtsanspruchs in bestimmtem Sinne entschieden; denn es hat die vom Rekurrenten angerufene nachbarrechtliche Vorschrift, wonach eine Bauentfernung von 10 Fuß gleich 3 M. von der Grundeigentumsgrenze eingehalten werden soll, nicht etwa negiert, sondern vielmehr nur erklärt, daß hieraus unter Verhältnissen, wie sie hier gegeben seien, nicht der eingeklagte Anspruch auf Beseitigung der vorschriftswidrig erstellten Baute hergeleitet werden könne, dagegen die Frage ausdrücklich offen gelassen, ob dieser Tatbestand nicht einen andern Anspruch, nämlich einen solchen auf Schadenersatz, zu begründen vermöge (was nach seiner Auffassung,

die insbesondere aus seinem Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des deutschen und des neuen schweizerischen Rechts erkennbar ist, offenbar eher zu bejahen wäre). In dieser Hinsicht, bezüglich streitiger Rechtsverhältnisse, genügt nun aber der Staat dem Erfordernis der Eigentumsgarantie, wenn er den streitenden Parteien unabhängige Gerichte zur Verfügung stellt, die in Anwendung des geltenden objektiven Rechts den Streit zu beurteilen haben. Und die Gerichte selbst können die verfassungsmäßig gewährleistete Unverletzlichkeit des Eigentumsrechts nur indirekt, insofern verletzen, als sie in einer gegen objektiv klares Recht verstößenden Art und Weise über einen ihnen unterbreiteten Anspruch entscheiden. Einem solchen Entscheide gegenüber deckt sich daher die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie inhaltlich mit derjenigen wegen Verletzung des aus Art. 4 BV abgeleiteten Rechtsschutzes (vgl. hiezu die näheren Ausführungen in US 16 Nr. 97 Erw. 2 u. 3 S. 716 ff.).

3. Kann es sich demnach nur fragen, ob das Obergericht mit rein willkürlicher, die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzender Argumentation den die Zurücksetzung des Baues der Rekursbeflagten betreffenden Klageanspruch des Rekurrenten abgewiesen habe, so ist dies unbedenklich zu verneinen. Die einschlägige Urteilsbegründung der beiden kantonalen Instanzen ist unbestreitbar objektiv und sachlich ernst gehalten. Ihre Auffassung, daß die nachbarrechtlichen Befugnisse nicht dieselben seien, je nachdem die Verhinderung der Ausführung eines Bauprojektes oder die Beseitigung eines bereits erstellten Baues in Frage stehe, ist sachlich durchaus begründet. Und daß im letzteren Falle gegenüber einem gutgläubigen Übergriff in das Recht des Nachbarn auf Baufreiheit diesem Rechte nicht schlechthin der Inhalt gegeben werden könne, die Beseitigung des rechtswidrig erstellten Baues zu verlangen, daß vielmehr die Zulassung solcher direkten Hebung der Rechtsverletzung, statt anderweitiger Sühne derselben, vernünftigerweise von einer Abwägung der dabei in Betracht fallenden widerstreitenden Interessen abhängig zu machen sei, läßt sich gewiß ebenfalls sehr wohl vertreten. In der Tat geht die moderne Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung immer mehr darauf aus, die schroffe Abgrenzung der Rechte durch billige Ausglei-

der Interessen zu mildern, wie dies auch schon das römische Recht mit seinem Verbot der Rechtsverfolgung bei mangelndem Interesse, zum Zwecke bloßer Schikane angestrebt hatte (vgl. insbesondere die allgemeine Vorschrift in Art. 2 des neuen schweizerischen ZGB über die Verpflichtung zum Handeln im Rechtsverkehr „nach Treu und Glauben“, sowie die im obergerichtlichen Urteil angerufenen nachbarrechtlichen Spezialnormen des ZGB und des deutschen BGB). Diese Tendenz der Interessenberücksichtigung rechtfertigt sich speziell auf dem Gebiete des Nachbarrechts, da ja die nachbarrechtlichen Beschränkungen der Eigentumsbefugnisse selbst auf der Berücksichtigung der Interessen des Nachbarn beruhen, weshalb eine Anwendung der jenen Beschränkungen entsprechenden Rechte, die den dadurch Beschwerten empfindlich schädigt, ohne gleichzeitig wesentlichen Interessen des Berechtigten zu dienen, gewiß ihrem Grund und Wesen zuwiderlaufen würde. Der Standpunkt der thurgauischen Gerichte verdient den Vorwurf der Willkür um so weniger, als die fragliche Baubeschränkungsnorm lediglich auf Wohnheitsrecht beruht und deshalb der Gerichtspraxis bei ihrer Anwendung um so größeren Spielraum läßt. Wenn nun auch das Obergericht in einem Entscheid vom Jahre 1869 (thurgauisches Rechtsbuch Nr. 155 zum Privatrecht) jene Norm als unbedingt, ohne Rücksicht auf die Interessen des Nachbarn, bindend erklärt hat, so kann diesem einzelnen Entscheide selbstverständlich nicht die Bedeutung einer objektiven Rechtsatzung zukommen, von welcher der Richter schlechterdings nicht mehr abzugehen berechtigt wäre. Danach erscheint ferner auch die Verweisung des Obergerichts auf das neue schweizerische und auf das geltende deutsche Zivilrecht als durchaus einwandfrei; die betreffenden Bestimmungen gehen übrigens noch erheblich weiter, als der vorliegende Entscheid, indem sie den Fall eines körperlichen Übergriffs in das Grundeigentum des Nachbarn im Auge haben, während es sich hier lediglich um eine auf den eigenen Grundbesitz lokalisierte Verletzung der abstrakten nachbarrechtlichen Legal-servitut handelt, bei welcher die Anwendung des dort aufgestellten Grundsatzes der Unzulässigkeit körperlicher Beseitigung des gutgläubig, bezw. ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, begangenen Übergriffs sich a fortiori rechtfertigt. Die Berufung des Refur-

renten auf § 169 des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches (§ 599 alter Fassung) nebst den zugehörigen Präjudizien ist nicht durchschlagend. Denn der Text jener Bestimmung, welche nach ihrer Formulierung direkt auch nur auf den Fall des Einschreitens gegen die Errichtung eines Neubaus Bezug hat, schließt die hier streitige Auslegung beim Verlangen der Beseitigung eines bereits erstellten Baues ebenfalls nicht zwingend aus. Und daß der thurgauische Richter bei Anwendung des zürcherischen Privatrechts ohne weiteres an die gegenteilige Auffassung der zürcherischen Gerichtspraxis, wie sie in den beiden zitierten, übrigens schon aus den 1870er Jahren datierenden Entscheidungen vertreten wird, gebunden sei, behauptet auch der Refurrent, selbstverständlich mit Recht, nicht. Somit ist der angefochtene Entscheid in grundsätzlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Im weiteren aber verstößt auch die obergerichtliche Würdigung des konkreten Tatbestandes, die Feststellung, daß die fragliche Bauüberschreitung — entgegen dem übrigens schon aus prozessualen Grunde zurückgewiesenen Einwande des Refurrenten — nicht auf Absicht oder grobes Verschulden der Beklagten zurückzuführen sei, nach der gegebenen Aktenlage keineswegs gegen Art. 4 BB; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. Urteil vom 30. April 1908

in Sachen **Keller und Genossen** gegen **Regierungsrat Schwyz**.

Beschwerde wegen Verletzung der Rechtsgleichheit, begangen bei Erteilung von Fischereipatenten. (Landgarne im Zürichsee.) Kompetenz des Bundesgerichts; Legitimation zum Rekurse.

A. Daß von der Fischereikommission für den Zürich- und Wallensee am 23. November 1901 erlassene und vom Bundesrat am 13. Februar 1903 genehmigte Regulativ betreffend die für den Fischfang im Zürich- und Wallensee erlaubten Gerätschaften (s. Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888, Art. 24) bestimmt im § 8 Abs. 1: „Die Zahl der für den